



Schiffsführerpatent

Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 125 SchFG

An den

Landeshauptmann von Oberösterreich

als Schifffahrtsbehörde

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (○ = eine Auswahlmöglichkeit, □ = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Antrag auf

Zulassung zur Prüfung für

- Kapitänspatent** - Seen und Flüsse
- Schiffsführerpatent** 10 m
- Schiffsführerpatent** 10 m - Seen und Flüsse
- Schiffsführerpatent** 20 m - Seen und Flüsse
- Einschließlich Beförderung von Fahrgästen

Ausstellung

- Internationales Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen
- Vorläufiger Befähigungsnachweis

Lichtbild

1. Antragstellende Person

1.1 Persönliche Daten

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Geschlecht _____

Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ) _____ Geburtsort _____

Geburtsstaat (KFZ-Unterscheidung) _____

Staatsangehörigkeit _____

1.2 Kontaktdaten

E-Mail _____

Telefon _____

1.3 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

1.4 Zustellanschrift

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

E-Mail _____

Telefon _____

2. Einschränkung

2.1 Antrag auf Einschränkung auf

- Fahrzeugart *
 Sportfahrzeuge Fähren Schwimmende Geräte Fahrgastschiffe
- Antriebsleistung * < _____ kW
- Gewässer / Gewässerteile _____
- Fahrzeuglänge * < 30 m

* Einschränkung nur bei Kapitänspatent - Seen und Flüsse in Verbindung mit Einschränkung auf Fahrgastschiffe möglich.

3. Eidesstattliche Erklärung

Gemäß § 124 Abs. 3 und 4 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997

Ich erkläre eidesstattlich, dass ich keinen Befähigungsnachweis besitze, der unter anderem zur selbstständigen Führung von Fahrzeugen auf österreichischen Gewässern im selben Umfang wie der beantragte Befähigungsnachweis berechtigt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass für den Fall, dass die vorstehende Erklärung unwahr ist, strafrechtliche Folgen eintreten können.

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

- Nachweis der Identität und der Vollendung des 21. Lebensjahres** (Kapitänspatent) **bzw. des 18. Lebensjahres** für alle anderen Patente (z.B. Geburtsurkunde, Personalausweis, Pass)
- 1 Passfoto** (Rückseite mit dem Namen der Antragstellerin / des Antragstellers beschriftet)
- Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung** (Anlage 1)
Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe C; für das Schiffsführerpatent 10 m und das Schiffsführerpatent 10 m - Seen und Flüsse gilt ein Befähigungszeugnis für die selbstständige Führung eines Triebwagens, Luftfahrzeuges oder Kfz als Nachweis (z.B. Kfz-Führerschein)
- Nachweis der persönlichen Verlässlichkeit**
Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate); für das Schiffsführerpatent 10 m und das Schiffsführerpatent 10 m - Seen und Flüsse gilt ein Befähigungszeugnis für die selbstständige Führung eines Triebwagens, Luftfahrzeuges oder Kfz als Nachweis (z.B. Kfz-Führerschein)
- Nachweis über das Farbunterscheidungsvermögen**
Ärztliches Gutachten durch Farnsworth Panel D15 oder medizinisch gleichwertigen Test.
Ausnahme: Besitz eines zu Recht bestehenden, in einem EWR-Staat ausgestellten Befähigungszeugnis für die selbstständige Führung von Luft oder Triebfahrzeugen.
- Nachweis der Fahrpraxis**
Schriftliche Bestätigung des Ausbilders, aus der Funktion, Fahrzeugart und Fahrzeuglänge, Dauer und Gewässer hervorgehen.
Für das Kapitänspatent – Seen und Flüsse: 12 Monate bzw. 6 Monate im Falle des § 7 Abs. 2 SchFVO;
für das Schiffsführerpatent 20 m - Seen und Flüsse: 15 Tage, eine Nachtfahrt und eine Fahrt im Verband;
für das Schiffsführerpatent 10 m: eine Schleusenfahrt.
Ein Fahrpraxisnachweis ist nicht erforderlich für das Schiffsführerpatent 10 m - Seen und Flüsse
- Nachweis über die Ausbildung zur Leistung Erste Hilfe** (Schiffsführerpatent 20 m - Seen und Flüsse) **bzw. Nachweis über die Unterweisung in lebensrettende Sofortmaßnahmen** (Schiffsführerpatent 10 m, Schiffsführerpatent 10 m - Seen und Flüsse)
Ausbildung für die Leistung Erste Hilfe: Entsprechende Kursbescheinigung (16-Stunden-Kurs) oder Kfz Führerschein der Klasse D.
Unterweisung in lebensrettende Sofortmaßnahmen: Entsprechende Kursbescheinigung (6-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein.
- Wird nur die **Ausstellung eines internationalen Zertifikats** beauftragt, sind dem Antrag 1 Passfoto und ein gültiger inländischer Befähigungsnachweis (Schiffsführerpatent) anzuschließen.

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind. Unterlage nicht zur Hand? Informationen zum elektronischen Datennachweis finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at/nutzungsbedingungen.htm

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Verkehr
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-155 62
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 16 88
- **E-Mail** verk.post@ooe.gv.at

Die von Ihnen eingegeben Daten werden zur Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet sowie unsererseits gegebenenfalls zur Qualitätssicherung, Optimierung unserer Dienstleistungen und Prozesse verwendet.

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.

Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung

gemäß § 126 Abs. 1 und 2 Schifffahrtsgesetz - SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997
in der Fassung Art. 155 BGBl. I Nr. 111/2010

Ergänzung zum ärztlichen Gutachten gemäß § 8 Führerscheingesetz - FSG

Farbunterscheidungsvermögen der Bewerberin / des Bewerbers

Zusätzlich zu den Voraussetzungen für die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe B gemäß § 2 Führerscheingesetz (FSG) hat die Bewerberin bzw. der Bewerber um ein Schiffsführerpatent - 10 m (inkludiert auch das Schiffsführerpatent - 10 m - Seen und Flüsse) und zusätzlich zu den Voraussetzungen für die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe C gemäß § 2 Führerscheingesetz (FSG) um ein Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse das Farbunterscheidungsvermögen durch einen anerkannten medizinischen Test nachzuweisen. Die geistige und körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf.

Der Nachweis wird mittels Farnsworth Panel D15 Test oder einen anerkannten Farbtafeltest erbracht. In Zweifelsfällen Prüfung mit dem Anomaloskop, wobei der Anomal-Quotient bei normaler Trichromasie zwischen 0,7 und 1,4 liegen muss, oder mit einem anderen anerkannten gleichwertigen Test.

Bewerberin / Bewerber

Persönliche Daten

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ) _____ Geburtsort _____

Nachweis

Nachstehender Farbtafeltest wurde durchgeführt:

- Farnsworth Panel D15
- Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14
- Stilling/Velhagen
- Boström
- HRR (Ergebnis mindestens „leicht“)
- TMC (Ergebnis mindestens „second degree“)
- Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei „small“)

Prüfung mit Anomaloskop durchgeführt:

Ja Nein

Der Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens der Bewerberin / des Bewerbers wurde gemäß obigem Test erbracht:

Ja Nein

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Ärztin / Arzt